

# § 152 KO

## KO - Konkursordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2017

- (1) Der Ausgleich bedarf der Bestätigung durch das Konkursgericht.
- (2) Die Entscheidung des Konkursgerichts über die Bestätigung des Ausgleichs ist allen Konkursgläubigern und den übrigen Beteiligten zuzustellen. Wird der Ausgleich bestätigt, so hat die Entscheidung dessen wesentliche Bestimmungen anzugeben.
- (3) Die Entscheidung über die Bestätigung ist öffentlich bekannt zu machen.

In Kraft seit 01.01.1900 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)